



Wie berechne ich die spanische Erbschaftssteuer?

(von RA Jan-Hendrik Frank)

Wer eine Immobilie in Spanien erben oder vererben will, muss mit einer hohen spanischen Erbschaftssteuer rechnen. Die genaue Höhe ist aber den meisten Betroffenen unklar.

Die Berechnung der spanischen Erbschaftssteuer ist nicht ganz einfach. Zunächst ist die Steuerklasse nach dem Verwandtschaftsgrad zwischen Erblasser und Begünstigten (Steuerklasse) zu ermitteln.

Vereinfacht kann man die Steuerklassen wie folgt zusammenfassen:

Steuerklasse I : Abkömmlinge, Adoptivkinder, Ehepartner

Steuerklasse II: Eltern, Großeltern

Steuerklasse III: Geschwister, Neffen/Nichten, Verschwägerete

Steuerklasse IV: Nicht Verwandte

Aus der Steuerklasse ergeben sich auch die Freibeträge. Sodann wird die Bemessungsgrundlage (= steuerpflichtiger Erwerb) ermittelt. Diese ergibt sich aus der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs unter Berücksichtigung der Freibeträge.

Tabelle 2

| Steuerpflichtiger Erwerb | Steuerschuld | Restwert | Steuersatz |
|---------------------------------|---------------------|-----------------|-------------------|
| 0 | 0 | 7.993,46 | 7,65 % |
| 15.980,91 | 1.290,43 | 7.987,45 | 9,35 % |
| 23.968,36 | 2.037,26 | 7.987,45 | 10,20 % |
| 31.955,81 | 2.851,98 | 7.987,45 | 11,05 % |
| 39.943,26 | 7.987,45 | 7.993,46 | 11,90 % |
| 47.930,72 | 4.685,10 | 7.987,45 | 12,75 % |
| 55.918,17 | 5.703,50 | 7.987,45 | 13,60 % |
| 63.905,62 | 6.789,79 | 7.987,45 | 14,45 % |
| 71.893,07 | 7.943,98 | 7.987,45 | 15,30 % |
| 79.880,52 | 9.166,06 | 39.877,15 | 16,15 % |
| 119.757,67 | 15.606,22 | 39.877,15 | 18,70 % |
| 159.634,83 | 23.063,25 | 79.754,30 | 21,25 % |
| 239.389,13 | 40.011,04 | 159.388,41 | 25,50 % |
| 398.777,54 | 80.655,08 | 398.777,54 | 29,75 % |
| 797.555,08 | 199.291,40 | Und höher | 34,00 % |

Schließlich ist das in Spanien belegene (Vor-) Vermögen des Begünstigten zu ermitteln. Der sich ergebende Steuerbetrag wird je nach Verwandtschaftsgrad zum Erblasser und Höhe des Vorvermögens des Begünstigten mit einem Korrekturfaktor multipliziert. Diese Multiplikatoren berechnen sich wie folgt:

Tabelle 3

| Vorvermögen | Steuerklasse I und II | Steuerklasse III | Steuerklasse IV |
|-------------------|-----------------------|------------------|-----------------|
| Bis 402.678,11 | 1,0000 | 1,5882 | 2,0000 |
| Bis 2.007.380,43 | 1,0500 | 1,6676 | 2,1000 |
| Bis 4.020.770,98 | 1,1000 | 1,7471 | 2,2000 |
| Über 4.020.770,98 | 1,2000 | 1,9059 | 2,4000 |

Beispiel:

Herr Manfred Klug, deutscher Staatsbürger, möchte, dass sein Freund Klaus Gut, wohnhaft in Berlin, nach seinem Tod eine Villa auf Teneriffa im Wert von 875.000, EUR erhält. Die spanischen Finanzbehörden gehen von einem Wert der Villa von 850.000,- EUR aus. Klaus Gut hat in Spanien kein (Vor-) Vermögen.

Als Nicht-Verwandter fällt Herr Klaus Gut unter die Steuerklasse IV. Somit steht ihm kein Freibetrag zur Verfügung. Bis zu einem Betrag von 797.555,08 Euro muss er entsprechend der Tabelle 199.291,40 EUR zahlen! Der effektive Steuersatz von 34% wird auf den sich ergebenden Differenzbetrag zwischen 797.555,08 Euro und 850.000 Euro, also 52.444,92 Euro angewendet. Dies ergibt eine Steuerschuld von weiteren 17.831,27 Euro. Die Erbschaftsteuerschuld beträgt somit 217.122,67 Euro. Dieser Betrag ist nochmals zu verdoppeln. Insgesamt sind somit 434.245,34 Euro Erbschaftsteuer fällig.

Dies ergibt eine endgültige Erbschaftssteuerschuld von insgesamt 434.245,34 Euro! Hinzu kommt oft noch die gemeindliche „plus valia“. In der Praxis bedeutet eine solche Belastung oft, dass der Begünstigte die Immobilie verkaufen muss, um die Steuerschuld zu bezahlen.

Um dies zu vermeiden und Erbschaftsteuer zu sparen, sollten Sie rechtzeitig Ihren Nachlass planen. Hierbei ist auch die Nachfolgefrage zu bedenken, so dass ein Steuerberater nicht weiterhelfen kann, da die Beratung in erbrechtlichen Fragen gesetzlich nicht erlaubt ist. Im Hinblick auf die schwierige Spezialmaterie ist es daher zu empfehlen, sich an einen auf deutsch-spanisches Erbrecht und Erbschaftssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt zu wenden. Erste Informationen wie Sie die spanische Erbschaftssteuer vermeiden können, können Sie aber auch über unsere Artikel zum Erbschaftsteuerrecht, welche auf unserer Seite www.wf-kanzlei.de veröffentlicht sind, erhalten.

Kontakt:

Wiens Frank & Partner - Rechtsanwälte

<http://www.wf-kanzlei.de>

Büro Berlin

Lietzenburger Straße 99, D-10707 Berlin

Tel +49 (0) 30 88 71 23 81

Fax +49 (0) 30 88 71 23 82

berlin@wf-kanzlei.de

Büro Köln

Im Mediapark 8 (KölnTurm), D-50670 Köln

Tel +49 (0) 221 91 23 297

Fax +49 (0) 221 91 23 299

koeln@wf-kanzlei.de

Büro Teneriffa

C/Costa Y Grijalba 18, E-38004 Santa Cruz

De Tenerife (Islas Canarias)

Tel +34 922 68 29 08

teneriffa@wf-kanzlei.de